

1. Änderungssatzung

der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bordelum vom 24.07.2009

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG – vom 12. Febr. 1991 (BGBL. 1, S 405) wird folgende 1. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) In der dieser Satzung als Anlage beigegefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 1 Abs. 5 wird neu hinzugefügt:

(5) Die Grenze des Verbandsgebiets ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Nordfriesland, Marktstr. 6 in 25813 Husum, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes Bordelum (Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel, Heie-Juuler-Wäi 1, 25920 Risum-Lindholm), niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bordelum tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Ausschuss

Bordelum, den 25.02.2014



Thomas Volquardsen (Verbandsvorsteher)
Wasser- und Bodenverband Bordelum

Ausgefertigt:
Bordelum, den

Thomas Volquardsen (Verbandsvorsteher)
Wasser- und Bodenverband Bordelum

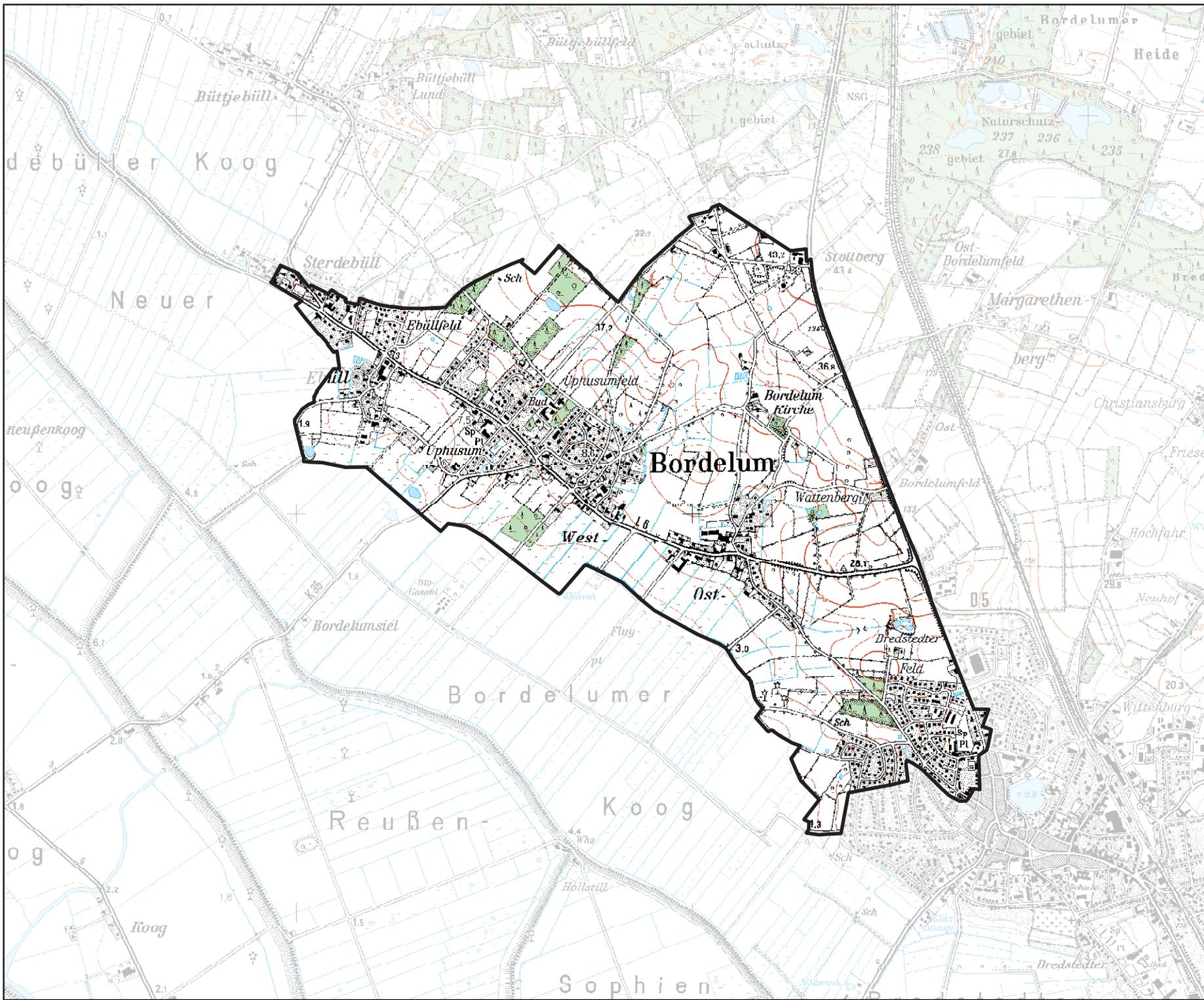
Genehmigt

Husum, den 05.03.2014


i.A.: Hirth Der Landrat des Kreises
Nordfriesland als Aufsichtsbehörde

Bekannt gemacht:
Husum, den 03.04.14


i.A.: Hirth Der Landrat des Kreises
Nordfriesland als Aufsichtsbehörde*



- ÜBERSICHTS- -KARTE -

**Wasser- und
Bodenverband
Bordelum**



**Maßstab
1 : 25.000**

Stand: 25.02.2014

**Bearbeitung:
Deich- und Hauptsielverband
Südwesthörn-Bongsiel**



**Datengrundlage /
Datenquelle:**

© DTK25, LVermGeo S-H und
© AWGV, WBV und Land S-H